

Benutzungsordnung

für die
Räume im Rathaus der Stadt Rottenburg am Neckar

1. Grundsätzliches

1.1. Die Räumlichkeiten des Rathauses dienen den behördlichen Aufgaben der Organe der Stadt Rottenburg am Neckar und stehen vorrangig der Verwaltung zur Verfügung. Sie stellen keine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 Gemeindeordnung dar.

1.2. Dritten können die Räumlichkeiten im Rahmen eines ungestörten Dienstbetriebes und im Rahmen der für Vermietungen notwendigen personellen Ressourcen der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt werden, wenn die Veranstaltung die Stadtverwaltung bei ihrer Aufgabenerledigung unterstützt und die gesellschaftliche Neutralität der Stadtverwaltung nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Raumes an Dritte besteht nicht.

Den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen stehen diese Räumlichkeiten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben der Stadt Rottenburg am Neckar bei Bedarf zweimal pro Jahr mietfrei zur Verfügung, eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 50,00 € wird dabei erhoben. Jede weitere Veranstaltung wird nach Ziffer 7 abgerechnet. 10 Wochen vor Wahlen stehen die Räume nicht zur Verfügung.

1.3. Für Wahlveranstaltungen und politische Veranstaltungen jeder Art von Parteien und Wählervereinigungen stehen die Räumlichkeiten des Rathauses der Stadt Rottenburg am Neckar nicht zur Verfügung.

1.4. Außer bei Veranstaltungen im Foyer muss ein Hausmeister oder ein/e andere/r Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung oder ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen zugegen sein, die Kosten gem. Ziffer 7.2. werden erhoben.

2. Zuständigkeit

Für die Vermietung ist der Bereich der Repräsentation beim Hauptamt, bei Trauungen das Standesamt zuständig. Hier können schriftlich oder mündlich bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn Mietgesuche eingereicht werden.

3. Mietvertrag

3.1. Der Mietvertrag wird schriftlich geschlossen.

3.2. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrags abgeleitet werden. Die Stadtverwaltung behält sich außerdem vor, bei nach der Zusage eintretendem Eigenbedarf diese zu widerrufen bzw. den Mietvertrag einseitig aufzuheben. Eventuell eintretende Schäden trägt bei Absage der Mieter bzw. Mietinteressent.

3.3. Bestandteil des Mietvertrags ist diese Benutzungsordnung.

4. Nutzungszeiten

Belegungen sind montags bis freitags von 08.00 bis 22.00 Uhr möglich. Samstags ist es von 13.00 bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 11.00 bis 22.00 Uhr möglich, das Foyer zu mieten. In den anderen Räumen sind grundsätzlich keine Veranstaltungen an Wochenenden und Feiertagen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die/der Leiterin/Leiter des Hauptamtes, bei Trauungen das Standesamt.

5. Technik/Einrichtungsgegenstände

- 5.1. Die Technik und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen. Die Benutzung der technischen Anlagen ist nur nach vorheriger Einweisung durch einen Hausmeister gestattet.
- 5.2. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände sofort nach der Veranstaltung wieder zu entfernen und die Räume sowie deren Einrichtungsgegenstände in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- 5.3. Dekorationen, besondere Aufbauten und sonstige Veränderungen an der Einrichtung bzw. an den Räumen bedürfen vorheriger Zustimmung durch den Vermieter. Dekorations- und Aufbaumaßnahmen müssen den brandschutzrechtlichen und baupolizeilichen Vorschriften entsprechen.
- 5.4. Die Räume werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand zur Verfügung gestellt und dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und sachgemäß benutzt werden. Die Räume gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Mieter festgestellte Mängel unverzüglich dem Sekretariat des Hauptamtes mitteilt.

6. Bewirtung/Verpflegung

- 6.1. Für Verpflegung und Bewirtung hat der Mieter selbst zu sorgen, wobei warme Speisen montags bis freitags erst ab 18.00 Uhr angeboten werden dürfen.
- 6.2. Die Küche im Rathaus kann nicht benutzt werden.
- 6.3. Miete für Gläser und Geschirr wird gem. Ziffer 7.2. erhoben. Verlust oder Beschädigung wird extra berechnet.

7. Kosten

Bei Trauungen wird das Foyer kostenlos zur Verfügung gestellt. Die folgenden Entgelte werden je Veranstaltung und Veranstaltungstag erhoben:

Es fällt keine Mehrwertsteuer an.

7.1. Miete

einschließlich Strom, Wasser/Abwasser

	bis 4 Stunden	Ganztägig	Heizung/ Stunde
Foyer	50,00 €	50,00 €	12,00 €
Historischer Sitzungssaal	40,00 €	60,00 €	7,50 €
Kleiner Sitzungssaal	30,00 €	50,00 €	4,30 €
WC-Benützung im Foyer (wird nicht erhoben bei Ausstellungen von Vereinen und Schulen)	50,00 €	50,00 €	-----

7.2. Nebenkosten

7.2.1 Personal	
Zusätzliche Reinigungskosten bei besonders starker Verschmutzung (je Person/angefangene Stunde)	22,00 €
am Wochenende und nach 20.00 Uhr +25% Zuschlag = 5,50 €	27,50 €
Hausmeisterbetreuung (je Person/angefangene Stunde)	25,00 €
am Wochenende und nach 20.00 Uhr +25% Zuschlag = 6,25 €	31,25 €
7.2.2 Tagungs- und Projektionstechnik	
Beamer	50,00 €
Lautsprecheranlage	30,00 €
Tageslichtprojektor	25,00 €
Flipchart (Papier nach Aufwand)	5,00 €
Stellwand pro Stück	5,00 €
Fotokopien pro Stück	0,30 €
7.2.3 Inventar (soweit nicht zur Einrichtung gehörend)	
Tische pro Stück	5,00 €
Stühle pro Stück (maximal 30)	2,00 €
Bistrotische pro Stück	5,00 €
7.2.4 Gläser und Geschirr	
1 Karton Gläser (12 Stück)	3,00 €
Kaffeegeschirr inkl. Besteck pro Person	1,00 €
1 Teller tief oder flach	0,35 €
Besteck pro Set	0,35 €
7.2.5 Garage	
Wasser und Strom wird nach Verbrauch abgerechnet	

7.3. Kautio

Die Verwaltung ist ermächtigt in begründeten Einzelfällen eine Kautio zu verlangen. Sie bemisst sich an der voraussichtlichen Höhe des gesamten zu entrichtenden Entgelts und/oder entsprechenden Risiken.

8. Haftung

- 8.1. Der Mieter/ Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung.
- 8.2. Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen – und Sachschäden, die von ihm, den Veranstaltungsbesuchern, seinen Beauftragten sowie sonstigen Dritten bei der Benutzung der Mietsache, des Inventars, der dazu gehörenden Außenanlagen und sonstigen Einrichtungen verursacht und verschuldet wurden.
- 8.3. Der Mieter stellt die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden können, frei.
- 8.4. Für sämtliche vom Mieter oder Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
- 8.5. Der Mieter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auf Verlangen der Stadt vorzulegen ist.

8.6. Der Mieter haftet der Stadt für alle über die übliche Abnutzung hinausgehende Beschädigungen und Verluste an der Mietsache. Die vom Mieter an der Mietsache zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Mieters behoben.

8.7. Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und Einrichtungen vor Mietbeginn oder auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtung zurückzuführen sind.

9. Vorbereiten der Räumlichkeiten

Für die Vorbereitung der Veranstaltung ist der Mieter/ Veranstalter verantwortlich. Der Einsatz eines Hausmeisters zur Unterstützung der Vorbereitung und Betreuung der Veranstaltung kann bei Bedarf von der Verwaltung genehmigt werden. Für die geleistete Arbeitszeit wird ein Entgelt entsprechend Ziffer 7.2 dieser Benutzungsordnung abgerechnet.

10. Nichtbeachten von Benutzungsbestimmungen

Bei grobem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Rottenburg am Neckar sofortige Räumung der Räumlichkeiten verlangen oder eine erteilte Genehmigung widerrufen. Weiter kann ein Mieter ganz oder zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden. Schadenersatzansprüche des Mieters gegen die Stadt hieraus sind ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltfestsetzung der Miet- und Nebenkosten für das Foyer und die Sitzungssäle des Rathauses Rottenburg am Neckar vom 08.03.2004 außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 23.11.2011

Stephan Neher
Oberbürgermeister